

gesetzentwurfs²³ für eine Begriffsbestimmung, die die Handhabe für eine noch weitergehende Auslegung des Begriffs „Ersatzorganisation“ schaffen soll.

Berücksichtigte das Bundesverfassungsgericht bei aller Unbestimmtheit seiner Definition dieses Begriffs noch das Element des „an-die-Stelle-Tretens“ und der „Funktionsnachfolge“^{23 24}, so stellt Seifert nunmehr in den Mittelpunkt seiner Kriterien die Gesinnung. So soll es bei Wählervereinigungen, um sie als Ersatzorganisation abstempeln und verbieten zu können, genügen:

„... daß sie mit ihren Wahlvorschlägen neue parlamentarische Positionen für Angehörige einer verbotenen Partei schaffen wollen, von denen zu erwarten ist, daß sie dort eine politische Tätigkeit im Sinne der verbotenen Partei entfalten. Auf die nach außen erklärten politischen Programme kommt es dann in der Regel nicht mehr an.“

Und erläuternd heißt es dazu:

„Das ist bei Wahlvorschlägen mit ‚prominenten‘ Kommunisten Angesichts der Fortexistenz eines Untergrundnetzes der KPD in der Bundesrepublik und eines Parteiführungsapparates in der SBZ, der das Verbot nicht anerkennt und die Wiederbelebung kommunistischer Organisationen auf Kommunalebene systematisch betreibt, sowie der fortdauernden Loyalitätsverpflichtungen echter Kommunisten gegenüber der illegalen Parteiführung ohne weiteres anzunehmen.“²⁵ (Hervorhebungen von uns — Die Verf.)

Die Kernpunkte dieser vom Bonner Innenministerium authentisch entwickelten Konzeption wurden vom Ansbacher Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 13. März 1961 gegen die „Nürnberger Wählergemeinschaft“ übernommen. Mit dieser Entscheidung hatte das Verwaltungsgericht Ansbach eine Klage von Vertretern der „Nürnberger Wählergemeinschaft“ abgewiesen, in der beantragt war, die Nürnberger Stadtratswahl vom Juli 1960 für ungültig zu erklären, weil die Wählergemeinschaft widerrechtlich von der Wahl ausgeschlossen wurde. Das Verwaltungsgericht erklärte die Zurückweisung des Wahl Vorschlags für rechtmäßig, da es sich bei der „Nürnberger Wählergemeinschaft“ angeblich um eine Ersatzorganisation der KPD handelte. Das Gericht sah das ohne weiteres als gegeben an, weil eine als Kommunistin bekannte Bürgerin in „aussichtsreicher Position“ auf dem Wahlvorschlag der „Nürnberger Wählergemeinschaft“ kandidierte.

Da es für das Gericht keinen Anhaltspunkt gab, der eine Verbindung der Wählergemeinschaft zur illegalen kommunistischen Partei hätte beweisen können, wurde eine derartige Verbindung entsprechend der Seifert'schen Konzeption einfach konstruiert:

„Bezüglich der Gründung der Wählergemeinschaft war es nicht mehr einwandfrei feststellbar, von wem der eigentliche Anstoß ausging bzw. ob schon der Beginn ausschließlich auf kommunistische Initiative zurückging, doch ist bezeichnend, daß als sog. Rechtsberater der Gruppe der einstige Landesvorsitzende der KPD in Bayern, Hermann Schirmer, fungierte, für Wahlauftritt und Organisation Ullrich Möbius — der wegen kommunistischer Umtriebe schon vor Jahren aus der SPD ausgeschlossen worden ist und der im Jahre 1956 auf der Liste der KPD für den Nürnberger Stadtrat kandidiert hat — verantwortlich zeichnete“^{26 27}

Diese vom Ansbacher Verwaltungsgericht praktizierte Konstruktion widerspricht den sowohl im Grundgesetz als auch in den Verfassungen der Länder garantierten

23 Riemann, Das Bonner Parteiengesetz, Staat und Recht 1960, Heft 4, S. 584 ff.

24 „Eine Ersatzorganisation ist, wie schon das Wort sagt, dazu bestimmt, an die Stelle einer nicht mehr vorhandenen oder nicht mehr funktionierenden Organisation zu treten. Beide sind organisatorisch nicht ‚dasselbe‘, wollen aber funktionell ‚dasselbe‘.“ (BVerfGE 6, 307).

25 Seifert, a. a. O., S. 89.

26 Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 13. März 1961 i- 2937 — 2939 H —, S. 17.

Grundrechten auf Gleichheit vor dem Gesetz, auf allgemeine freie und gleiche Wahlen und dem darin enthaltenen Grundrecht auf Wählbarkeit. Durch das widerrechtliche Verbot der KPD wurden diese persönlichen Rechte der Kommunisten in keiner Weise berührt.

Seifert setzt sich in seiner jüngsten Apologetik des antidemokratischen, verfassungswidrigen Kurses des Bonner Innenministeriums sogar in Widerspruch zu seiner eigenen, im Kommentar zum Bundeswahlgesetz vertretenen Auffassung:

„Das Prinzip der allgemeinen Wahl besagt, daß das Wahlrecht nicht von vornherein auf bestimmte Gruppen von Staatsbürgern beschränkt werden darf, sondern grundsätzlich allen Staatsbürgern zusteht... Das allgemeine Wahlrecht verbietet aber auch — negativ — den Ausschluß bestimmter Gruppen rechtlich voll handlungsfähiger Staatsbürger vom Wahlrecht, z. B. einzelner Stände, Klassen, Berufe, Rassen, Konfessionen, Bildungsschichten, politischer Gruppen ..“²²

Durch die Konstruktion des Bonner Innenministeriums aber soll nicht nur den Kommunisten als den konsequentesten Vertretern der friedlichen demokratischen Interessen des Volkes das passive Wahlrecht geraubt, sondern auch das aktive Wahlrecht Tausender Bürger eingeschränkt werden, denen verwehrt wird, Männer und Frauen in die Vertretungskörperschaften zu wählen, die in vorderster Reihe der Kampffront gegen Atomtod und Notstandsdictatur stehen.

Die Gefährlichkeit einer derartigen Einschränkung des Wahlrechts der Bürger für das Selbstbestimmungsrecht des Volkes übertrifft bei weitem noch die von den herrschenden Kreisen der Bundesrepublik bislang vertretene Theorie von der „repräsentativen Demokratie“. Danach soll sich die Aktivität des Volkes darauf beschränken, alle vier Jahre einmal den Wahlakt zu vollziehen. So erklärte der Vertreter der Bundesregierung, Dr. von Winterfeld, im Verbotsprozeß gegen die KPD am 1. Juli 1955:

„Nach dem Grundgesetz beschränkt sich die Willensbildung des Volkes darauf, Abgeordnete zu wählen, die in ihrem Zusammenwirken in der Volksvertretung das Volk repräsentieren. Unmittelbare politische Aktionen des Volkes sind ... nicht vorgesehen ..“²⁸

Wenn nunmehr von den Rechten, die den Bürgern in der „repräsentativen Demokratie“ zugebilligt werden, auch noch das aktive und passive Wahlrecht eingeschränkt bzw. teilweise beseitigt wird, so bedeutet dies den Übergang zur offenen klerikal-militaristischen Diktatur noch vor Verabschiedung der Notstandsgesetze.

Gerade bei der bevorstehenden Bundestagswahl spielt die Sicherung und Durchsetzung des aktiven und passiven Wahlrechts für den Kampf der demokratischen Kräfte eine wichtige Rolle.

Da heute in den Lebensfragen des Volkes alle Fraktionen des Bundestages den Kriegskurs der Adenauer-Regierung unterstützen, verlangen breite Kreise der Bevölkerung die Möglichkeit, sich für eine echte demokratische Opposition entscheiden zu können.

Alles in allem zeigt sich, daß die Verteidigung des grundgesetzlich garantierten Wahlrechts letztlich Teil des Ringens um das Selbstbestimmungsrecht ist, nämlich um das Recht des Volkes, seine unmittelbaren Lebensinteressen durchzusetzen und durch die Bändigung des Militarismus eine stabile Friedensordnung auch in Westdeutschland zu schaffen.

Selbstbestimmung — das ist die volle Entfaltung der demokratischen und friedliebenden Kräfte des ganzen Volkes. Das erfordert die Wiederherstellung und Verteidigung der demokratischen Rechte und Freiheiten sowohl des einzelnen wie auch demokratischer Organisationen.

27 Seifert, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, Berlin/Frankfurt a. M. 1957, S. 26/27.

28 KPD-Prozeß, Dokumentarwerk, Karlsruhe 1956, Bd. I, S. 62.